

An den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München Herrn Dieter Reiter Rathaus, Marienplatz 8 80331 München

München, 21.06.2017

Antrag

Bei Bauvorhaben Bezirksausschüsse im Zustimmungsverfahren in gleicher Weise wie im Genehmigungsverfahren beteiligen

Die Bezirksausschusssatzung wird so geändert, dass im Rahmen der innerstädtischen Zuständigkeitsverteilung künftig den Bezirksausschüssen beim Zustimmungsverfahren nach Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht nur ein Unterrichtungsrecht, sondern, wie beim Baugenehmigungsverfahren, auf Verlangen im Einzelfall ein Anhörungsrecht eingeräumt wird.

Begründung

Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke bedürfen nach Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO keiner Baugenehmigung, sondern nach Art. 73 Abs. 1 Satz 2 BayBO grundsätzlich einer Zustimmung der Regierung (hier: Regierung von Oberbayern). Gemäß Art. 73 Abs. 1 Satz 3 BayBO entfällt die Zustimmung der Regierung, wenn die Gemeinde nicht widerspricht und die Nachbarn dem Bauvorhaben zustimmen. Die Gemeinde (hier: LH München) wird vor Erteilung der Zustimmung gemäß Art. 73 Abs. 2 Satz 4 BayBO schriftlich angehört und kann im Rahmen dieser Anhörung eine Stellungnahme abgeben. Das gleiche Zustimmungsverfahren gilt nach Art. 73 Abs. 5 BayBO für Bauvorhaben von Landkreisen und Gemeinden, nur dass statt der Regierung die untere Bauaufsichtsbehörde zur Entscheidung über die Zustimmung zuständig ist.

Der örtlich zuständige Bezirksausschuss wird bisher gemäß § 14 Bezirksausschusssatzung i.V.m. Nr. 7.3 Var. 1 des Katalogs der Anlage 1 zur Bezirksausschusssatzung - Referat für Stadtplanung und Bauordnung von Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO unterrichtet. Es fehlt jedoch in der Satzung die Möglichkeit, dass ein Bezirksausschuss im Einzelfall die Umwandlung in ein Anhörungsverfahren gemäß § 13 Bezirksausschusssatzung verlangen kann, anders als dies beim Baugenehmigungsverfahren nach Nr. 7.1 i.V.m. Nr. 7.2 des Katalogs der Anlage 1 zur Bezirksausschusssatzung - Referat für Stadtplanung und Bauordnung vorgesehen ist.²

Die unterschiedliche rechtliche Regelung im innerstädtischen Beteiligungsprozess erscheint zweckwidrig, da der örtliche Bezirksausschuss bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Landkreise und der Gemeinden in gleicher Weise wie bei privaten Bauvorhaben seine lokale Sicht der Dinge einbringen können sollte. Außerdem bestehen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der unterschiedlichen Regelung, da Art. 73 Abs. 2 Satz 5 explizit vorschreibt: "Im Übrigen sind die Vorschriften über das Genehmigungsverfahren entsprechend anzuwenden."

Tobias Ruff (ÖDP) und Sonja Haider (ÖDP)

- 1 http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO/true
- 2 https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/20.pdf